

Durchführungsverordnung zur Geschäftsaufsicht.

Gemäß § 1, Absatz 1 der Verordnung vom 17. September 1914 kann die Geschäftsaufsicht über einen Schuldner angeordnet werden, dessen Zahlungsunfähigkeit durch die kriegerischen Ereignisse entstanden oder bei diesem Anlasse hervorgetreten ist. Aus kaufmännischen Kreisen wurde nun wiederholt darüber Klage geführt, daß auf Grund dieser Bestimmung auch solche Schuldner unter Geschäftsaufsicht gestellt und damit vor der Konkursöffnung und vor Exekutionen geschützt werden, die schon vor dem Kriege zahlungsunfähig waren und bei denen die Behebung der Zahlungsunfähigkeit nach Beendigung des Krieges nicht zu erwarten sei. Ferner wurde darauf hingewiesen, daß von den Gerichten manchmal untaugliche Personen zu Aufsichtspersonen bestellt werden, insbesondere auch solche, die vom Schuldner abhängig oder mit ihm verwandt sind und daher mehr die Interessen des Schuldners als die der Gläubiger berücksichtigen. Den nicht unberechtigten Wünschen der beteiligten Kreise kann jetzt, da die neue Konkurs- und Ausgleichsordnung in Wirksamkeit treten, durch die Erlassung der morgen im Reichsgesetzblatte und in der „Wiener Zeitung“ zur Verlautbarung gelangenden Durchführungsverordnung zur Geschäftsaufsicht entsprochen werden.

Die Bestimmungen des § 1 der Verordnung lehnen sich an die Vorschriften des § 30, Absatz 2 und 4, der Ausgleichsordnung an. Insbesondere wird bestimmt, daß auch ein Angestellter des Schuldners nicht als Aufsichtsperson bestellt werden soll und daß die Gläubiger die Bestellung einer anderen oder einer weiteren Aufsichtsperson beantragen können.

Der hauptsächlichste Zweck der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung war es, Konkurse, die auf die wirtschaft-

lichen Störungen der Kriegszeit zurückzuführen sind, tunlichst zu vermeiden. Kann dieser Zweck nicht erreicht werden, weil nicht zu erwarten ist, daß die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners nach Beendigung des Krieges behoben wird, so wäre folgerichtig auch die Anordnung der Geschäftsaufsicht zu versagen. Regelmäßig werden aber die Verhältnisse nicht so klar liegen, daß das Gericht schon bei der Entscheidung über den Antrag auf Anordnung der Geschäftsaufsicht sicher beurteilen könnte, ob die Zahlungsschwierigkeiten nur vorübergehend sind und nach dem Kriege behoben werden können oder ob das nicht der Fall ist. Deshalb wurde dieser Umstand in § 1 der Kaiserlichen Verordnung als Voraussetzung für die Einleitung des Verfahrens nicht ausdrücklich erwähnt. Zeigt sich aber während der Dauer der Geschäftsaufsicht, daß der Konkurs nicht vermieden werden kann, weil eine Gesundung der Wirtschaftslage des Schuldners nicht zu erwarten ist, dann liegt — und dies spricht § 2 der Verordnung ausdrücklich aus — kein Grund vor, die Geschäftsaufsicht weiter bestehen zu lassen; dies um so weniger, als am 1. Jänner 1915 das neue Konkurs- und Ausgleichsverfahren in Kraft tritt, dessen Bestimmungen die Folgen der Zahlungsunfähigkeit gegenüber dem bisher geltenden Konkursrechte wesentlich mildern und es dem Schuldner erleichtern, einen Ausgleich mit seinen Gläubigern unter Erhaltung seiner wirtschaftlichen Existenz abzuschließen. Um die Anwendung dieser Vorschrift zu sichern, wurde der Aufsichtsperson die Pflicht auferlegt, über die für die Entscheidung des Gerichtes maßgebenden Umstände unverzüglich zu berichten. Das Gericht wird auf die Erfüllung dieser Pflicht zu bringen haben und kann vor seiner Entschliebung Erhebungen pflegen, insbesondere Auskunftspersonen und Sachverständige vernehmen. Im § 3 der Verordnung wird auf die Bestimmungen hingewiesen, die an die Stelle der in den §§ 12 und 13 der Kaiserlichen Verordnung angeführten Bestimmungen des alten Rechtes mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Konkursordnung treten.